

**Statuten
der
Schützengesellschaft
Signina
(SGS)**

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform Anwendung findet, gilt diese
sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1

Die Schützengesellschaft Signina wurde durch die Zusammenlegung der vier Schützenvereine: Safien, Tenna, Valendas und Versam im Jahre 2007 mit Sitz in Versam, gegründet. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie bezweckt die Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Sie führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an. Er ist somit auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen und Seniorveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3

Die Anmeldung zum Beitritt kann mündlich oder schriftlich beim Vereinsvorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen. Nicht beitragsberechtigte Schützen, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schießen wollen, sind ohne Beitritt zur Schützen-

gesellschaft zugelassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Wird ein Ausschlussverfahren gegen ein Vereinsmitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren wird geheim durchgeführt. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Er hat bis Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr wirksam.

Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 8

Schützen, die sich nicht mehr aktiv am Schiessgeschehen beteiligen, können Passivmitglieder werden.

Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen Passivmitgliederbeitrag.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern der Schützengesellschaft Signina können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt werden:

- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen allgemein besonders verdient gemacht haben.

- b. Schützinnen und Schützen, die während mindestens 8 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützenkursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr im 1. Quartal statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktiv- Passiv und Ehrenmitglieder, Jugendliche und Jungschützen (Jugendliche, Jungschützen und Ehrenmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.)
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen und Beschlussfassung über entsprechende Beiträge aus der Vereinskasse
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen : Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern zwei Wochen vorher durch Publikation im Amtsblatt oder schriftlich bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Geschäfte können erst an einer folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und 4 - 6 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Im Ausstand stehende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar und gelten als vorgeschlagen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 14

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
 - Aktuar/Vizepräsident
 - Kassier
 - Schützenmeister
 - Munitions- und Materialverwalter
- sowie 1 – 2 weitere Mitglieder nach Bedarf

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und Vereinsanlässen
- Vermögensverwaltung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt wird.

Art. 15

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Aktuar/Vizepräsident führt das Protokoll der Vereinsversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er unterstützt den Präsidenten in seiner Funktion. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor.

Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für eine korrekte Standblattführung und für den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis. Der Schützenmeister ist verantwortlich für die Erstellung des amtlichen Schiessberichtes und die Munitionsbestellung.

Der Munitionsverwalter ist verantwortlich für den Verkauf und die Abgabe der Munition im Schiessstand, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Finanzielles

Art. 18

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19

Beiträge aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 21

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind den Mitgliedern gemäss ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 22

Eine Revision dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der aktiven Schützen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitgliederstimmen.
Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Standortgemeinde zur Verwaltung für die Dauer von 10

Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit in der Region (Safien, Tenna, Valendas, Versam) ein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung bildet, sind diesem: Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zu übergeben. Andernfalls geht das ganze Vermögen anteilmässig an die vier Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam über.

Art. 24

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Schützengesellschaft Signina vom 13. Oktober 2007 angenommen. Sie treten nach der Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und die Militärbehörde des Kantons Graubünden in Kraft.

Ort, Datum: **Versam, 13. 10. 07** Schützengesellschaft Signina

Der Präsident: *[Handwritten Signature]*

Der Aktuar: *[Handwritten Signature]*

Ort, Datum: **DOMAT/EMS, 11. 11. 07** Bündner Schiesssportverband

Bündner Schiesssportverband
Federazione Svizzera del Sport da Tiro
Federazione Svizzera del Tiro Sportivo



[Handwritten Signature]

Der Vizepräsident

Vizepräsident
Walter Burkhardt

Via Cuschas 24
7013 Domat/Ems

Ort, Datum: **26. 01. 2009**

Amt für Militär und Zivilschutz

Amt für Militär und Zivilschutz
Kreiskommando GR

Der Abteilungsleiter Kreiskommando
Oberst J. Kaufmann